

## Fachfrau / Fachmann Betreuung

### Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und anerkannte Fachkräfte

SAVOIR**SOCIAL**, die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales, bestimmt gem. Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachperson Betreuung (BiVo) Art. 13, welche Qualifikationen im Berufsfeld für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner als gleichwertig anerkannt werden.

Sie bestimmt weiter, wer gem. BiVo Art. 14 Abs. 3 als Fachkraft zur Bestimmung der Höchstzahl Lernender gilt.

#### Art. 13 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

1 Die fachlichen Mindestanforderungen an einen Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation im Berufsfeld und zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- b) ein Diplom oder eine gleichwertige Qualifikation im Berufsfeld und zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.

2 SAVOIR**SOCIAL** bestimmt, welche Qualifikationen im Berufsfeld als gleichwertig anerkannt werden.

#### Art. 14 Höchstzahl Lernender

Als Fachkräfte gem. BiVo Art. 14 Abs. 3 gelten:

- Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Diplom im Sozialbereich oder
- einer von SAVOIR**SOCIAL** als gleichwertig anerkannten Qualifikation und mit mindestens einjähriger bereichsspezifischer Berufspraxis.

Die nachfolgende Liste gilt für *beide* Artikel.

Als Mindestanforderung an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gem. Bivo Art. 13 Abs. 1 sind *zwei Jahre* berufliche Praxis im Lehrgebiet Bedingung. Gem. Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Art. 44 müssen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben zudem *eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent 100 Lernstunden* nachweisen.

Bei der Bestimmung der Höchstzahl Lernender ist gem. BiVo Art. 14 Abs. 3 mind. *ein Jahr* bereichsspezifische Berufspraxis Bedingung.

Fachkräfte gem. BIVO Art. 14 Abs. 3 mit EFZ oder Diplom im Sozialbereich	Behindertenbereich	Betagtenbereich	Kinderbereich
Fachmann/-frau Betreuung EFZ	x	x	x
Alle Ausweise gemäss Art. 27 BiVo FaBe	x	x	x
Dipl. Sozialpädagoge/-in HF / FH	x	x	x
Dipl. Kindererzieher/-in HF	x		x
Dipl. Arbeitsagoge/-in HFP + ehemalige Branchenzertifikate	x		
Dipl. Aktivierungsfachmann/-frau HF <sup>1</sup>	x	x	
Dipl. sozialpäd. Werkstattleiter/-in HF	x		
Educateur/-trice de la petite enfance dipl. ES (nur in franz. CH)	x		x

<sup>1</sup> Dieser Beruf gehört zwar zum Gesundheitsbereich, wird in den Heimen aber dem Sozialbereich zugeordnet, weshalb er auf dieser Liste aufgeführt ist.

Von SAVOIRSOCIAL anerkannte Fachkräfte gem. BIVO Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3 mit mind. einjähriger bereichsspez. Berufspraxis	Behindertenbereich	Betagtenbereich	Kinderbereich
Sozialbegleiter/-in mit eidgenössischem Fachausweis	x		
Dipl. Sozialarbeiter/-in HF / FH	x	x	x
Soziokulturelle/r Animator/-in HF / FH	x	x	x
Anthroposophische Ausbildungen, sofern vom Kanton als Lehrperson oder Kindergärtner/-in anerkannt			x
(schulische/r) Heilpädagoge/-in HF / FH / HPS / lic. phil / MA	x		
Sonderpädagoge/-in lic. phil / MA	x		
Kindergärtner/-in, kantonale anerkannt			x
Primarlehrer/-in, kantonales Diplom			x
Hortner/-in, kantonales Diplom			x
Kinderpfleger/-in (mit staatl. Anerkennung D und A), von KiTaS anerkannt*			x
Kleinkinderzieher/-in Abschluss vor 01.01.1991 (mit mind. 5 jähriger Berufserfahrung)			x
Altenpfleger/-in (mit staatl. Anerkennung D und A)		x	
Erzieher/-in (mit staatl. Anerkennung D und A)	x		x
Heilerziehungspflege (mit staatl. Anerkennung D und A)	x		
Alle ausl. Kindergärtner/-innen-Diplome, sofern sie von der EDK als äquivalent anerkannt wurden			x
Alle ausl. Primarlehrer/-innen-Diplome, sofern sie von der EDK als äquivalent anerkannt wurden			x
Ergotherapeut/-in FH	x	x	
Nurses* (mit mind. 5 jähriger Berufserfahrung oder einer Zusatzausbildung von 2 Jahren)			x
Moniteur/-trice socio-éducatif/ve ARPIH* (nur in franz. CH)	x		
Puériculteur/-trice-éducateur/trice avec diplôme cantonal* (nur in franz. CH)			x

Von SAVOIRSOCIAL anerkannte Fachkräfte mit einer fachspezifischen Weiterbildung von mind. 5 Tagen und mit mind. einjähriger bereichsspez. Berufspraxis	Behindertenbereich	Betagtenbereich	Kinderbereich
Heimerzieher/-in (2j. Ausbildung)*	x	x	x
Kleinkinderzieher/-in Abschluss vor 1.1.91 (ohne 5j. Berufserf.)			x
Hauspfleger/-in EFZ	x	x	
Dipl. Ergotherapeut/-in HF	x	x	
(schulische/r) Heilpädagoge/-in HF / FH / HPS/ lic. phil / MA		x	x
Sonderpädagoge/-in lic.phil. / MA		x	x
Pädagoge/-in; Erziehungswissenschaftler/-in lic. phil / MA		x	x
Psychologe/-in FH (IAP /HAP) / lic. phil. / MA	x	x	x
Ausweise Gesundheits- und Krankenpflege und Psychiatrie (3 jährige Ausbildung) und vom BBT als äquivalent anerkannte Ausweise	x	x	

\* Diese Ausbildungen werden nicht mehr angeboten.

**Information:** Es existiert auch eine entsprechende Liste auf Französisch.